

**2. Umarbeiten eines Haarhutes**

Ortsklasse I.....	5,80	5,-
„ n .....	5,60	4,80
„ ui .....	5,30	4,50

**3. Umarbeiten eines Velourhutes**

Ortsklasse I.....	6,90	5,90
„ n .....	6,50	5,60
„ in .....	6,20	5,30

**4. Aufarbeiten eines Woll- oder Haarhutes**

Ortsklasse I.....	3,30	2,80
„ n .....	3,10	2,70
„ in .....	2,90	2,50

**5. Aufarbeiten eines Velourhutes**

Ortsklasse I.....	4,10	3,50
„ ii .....	3,90	3,30
„ m .....	3,70	3,10

Zuschlag für Roule und Homburgformen und offene Kältchen

Ortsklasse I.....	1,50	1,36
„ ii .....	1,45	1,30
„ m .....	1,35	1,25

Für nachstehende Arbeiten gelten für alle Preis- und Ortsklassen nachstehende Preise:

		DM
Färben .....	1,—	
Handwaschen .....	*—,25	
neues Hutband liefern und annähen.....	1,—	
neues Leder liefern und einnähen.....	1,—	
Passepoileraufschlag .....	*—,50	
Vollfutter einnähen (ohne Material) .....	»—,75	
Einfäßband liefern und annähen.....	1,—	
Alte Garnitur (Band und Leder) bei Herrenhüten aus- bzw. abtrennen, reinigen und wieder einnähen für alle Ortsklassen und Preisklassen gleich .....	1,—*	
Teilgarnitur, also nur Band oder Leder austrennen, reinigen und wieder einnähen für alle Orts- und Preisklassen gleich .....	—,75	
Nur Rand nachbügeln bei Flachhüten für alle Orts- und Preisklassen gleich .....	—,75	

**11. Für Umformen von Damenhüten**

	Preis- klasse 1 DM	Preis- klasse 2 DM
<b>1. Umformen eines Damenwollhutes</b>		
Ortsklasse I .....	5,—	4,50
„ II .....	4,70	4,30
„ in .....	4,50	4,10
<b>2. Umformen eines Damenhaarhutes</b>		
Ortsklasse I .....	6,—	5,40
„ II .....	5,70	5,20
„ III .....	5,40	4,90
<b>3. Umformen eines Damenvelourhutes</b>		
Ortsklasse I .....	6,90	6,40
„ II .....	6,60	6,10
„ III .....	6,30	5,80
<b>4. Umnähen und Umformen eines Damenstrohgeflechthutes einschließlich Exoten</b>		
Ortsklasse I .....	6,70	6,20
* II .....	6,40	5,90
n III .....	6,20	5,70

Zuschläge für Damenhüte	Preis- klasse 1 DM	Preis- klasse 2 DM
<b>1. Für zweiteilige Hüte</b>		
Ortsklasse I .....	—,80	—,75
„ II .....	—,75	—,70
„ HI .....	—,70	—,65
<b>2. Für Formen mit Doppelränder oder Formen mit Doppelrolle</b>		
Ortsklasse I .....	1,25	1,10
* II .....	1,20	1,05
„ HI .....	1,10	1,—
<b>3. Für Formen mit Drücker und Rollenform oder zwei — fünfteilige Wagnerform oder Kappen</b>		
Ortsklasse I .....	—,90	—,80
„ II .....	—,85	—,75
„ HI .....	—,80	—,70
<b>4. Damenhüte drahten einschließlich Material</b>		
Ortsklasse I, II, III .....	—,50	—,50
<b>5. Pastellfarbige Hüte — Filz und Stroh —</b>		
Ortsklasse I, II, III .....	—,50	—,50

Die Zeiten für Extraarbeiten müssen nachgewiesen werden und dürfen mit dem jeweiligen Stundenverrechnungssatz zusätzlich berechnet werden. Als Extraarbeiten gelten Stopfen, Rand ansetzen, zweiteilig arbeiten, und die Beschaffung von Zutaten auf Wunsch des Kunden.

Bei Fertigung von Übergrößen ab 61 cm — und Untergrößen unter 51 cm sowie für Arbeiten, die nur mit dem Konfirmateur ausgeführt werden, dürfen die entsprechend der nachweisbaren Mehrarbeit entstandenen Aufwendungen, jedoch höchstens bis zu 10 % der normalen Fertigungszeit in Anspruch genommen werden.

Sämtliche Preise verstehen sich einschließlich Zutaten. \*§

**Erste Durchführungsbestimmung zur Preisverordnung Nr. 314. Preisbildung im Hutmacher-Handwerk.**

Vom 17. Juli 1953

Auf Grund § 11 der Preisverordnung Nr. 314 vom 17. Juli 1953 — Verordnung über die Preisbildung im Hutmacher-Handwerk — (GBl. S. 901) wird folgendes bestimmt:

**§ 1  
Fertigungszeiten**

Die der Preisberechnung zugrunde zu legenden Fertigungszeiten müssen mit den Grundsätzen sparsamster wirtschaftlicher Betriebsleitung und des zweckmäßigsten Arbeitseinsatzes vereinbar sein.

**§ 2  
Fertigungslöhne**

(1) Die Lohnkosten sind nach den Löhnen für Meister, Gesellen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter aufzugliedern.

(2) Fertigungslöhne sind die Lohnkosten, die unmittelbar für die Leistung erfaßt werden.

(3) Für die eigenhändige Mitarbeit steht dem Betriebsinhaber der höchste örtlich zulässige Gesellenlohn zu; als Mitarbeit des Betriebsinhabers in diesem Sinne gelten nicht die allgemeine Leitung und Überwachung der Arbeit.

(4) Als Stundenlöhne für Gesellen und Arbeiter gelten die nachweisbar gezahlten und zulässigen Löhne des jeweils gültigen Tarifvertrages.